

mer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg,
Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherren Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Geseze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesezen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Geseze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen